

Technische Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers

Stadtwerke Waiblingen GmbH

für den Anschluss an
das Erdgasversorgungsnetz

gültig ab 01. Dezember 2020

Inhalt

Geltungsbereich.....	1
Versorgungsgebiet	2
Gasdruck im Versorgungsgebiet.....	3
Erdgasbeschaffenheit	3
Netzanschluss.....	3
Hauptabsperreinrichtung	4
Gas-Druckregelgerät.....	4
Hausanschlussraum.....	4
Verantwortlichkeit und Eigentumsgrenze.....	5
Zählerplatz	5
Installationsort	5
Verschraubungssicherung (Plombenverschlüsse)	5
Ausführung der Zählerplätze.....	6
Absperreinrichtungen	6
Lösbare Verbindungen in der Hausinstallation	7
Gaszähler.....	7
Balgengaszähler	7
Drehkolbengaszähler	9
Registrierende Leistungsmessung (RLM)	10
Arbeiten an in Betrieb befindlichen Gasleitungen.....	11
Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter in die Hausinstallation	11
Aktive Sicherungsmaßnahme.....	11
Passive Sicherungsmaßnahmen.....	12
Inbetriebnahme	15

Geltungsbereich

Die technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Gasnetz gelten für Neuanschlüsse sowie für Netzanschlussänderungen von Gasanlagen, die sich im Eigentum des Anschlussnehmers, gemäß §13 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), befinden und an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Waiblingen GmbH angeschlossen werden sollen bzw. angeschlossen sind. Netzanschlussänderungen umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Demontage eines Gas-Netzanschlusses sowie die Änderung der Netzanschlusskapazität.

Das Regelwerk des DVGWs (insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt G 600) sowie die Niederdruckanschlussverordnung gilt es in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Sofern keine anderen Festlegungen getroffen wurden, gelten die Technischen Anschlussbedingungen zudem für das Mitteldrucknetz der Stadtwerke Waiblingen GmbH.

Weitere technische Regeln, Normen, sowie Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften sind hiervon unberührt.

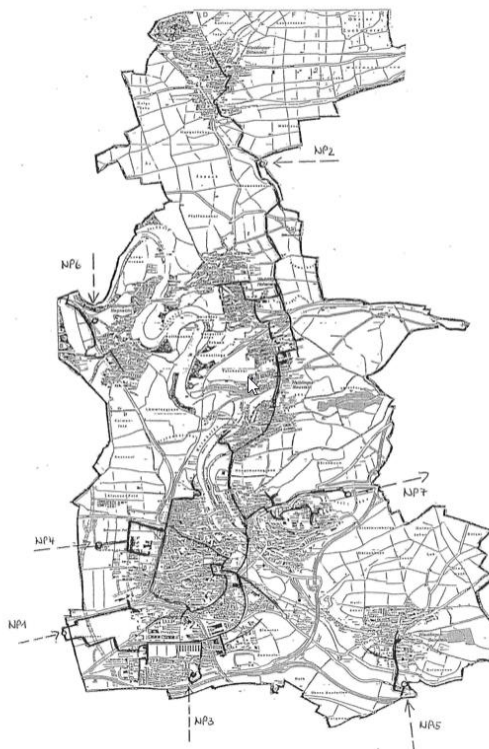
Versorgungsgebiet

Die Stadtwerke Waiblingen GmbH sind verantwortlich für das Gasnetz der Stadt Waiblingen sowie den angrenzenden Teilorten.

Versorgungsgebiet	Niederdruck	Mitteldruck	Hochdruck
Beinstein	X		
Bittenfeld		X	
Hegnach		X	X
Hohenacker		X	
Neustadt	X	X	X
Waiblingen	X	X	X

Das Gasnetz der Ortschaft Hegnach ist hierbei nicht hydraulisch mit dem übrigen Versorgungsgebiet verbunden.

Gasgebietskarte Waiblingen



Gasdruck im Versorgungsgebiet

Beim Anschluss an das Niederdrucknetz wird ein Zählerregler vor dem Gaszähler und beim Anschluss an das Mitteldrucknetz der Hausdruckregler nach der Hauptabsperreinrichtung (HAE) eingesetzt. Der Ausgangsdruck nach dem Druckregelgerät beträgt in der Regel 23 mbar.

Niederdruck	< 0,1 bar
Mitteldruck	0,1 bis 1 bar
Hochdruck	> 1 bar

Erdgasbeschaffenheit

Im Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Waiblingen GmbH wird H-Gas (DVGW G 260) transportiert.

Netzanschluss

Der Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Waiblingen GmbH wird von diesen als Netzbetreiber erstellt und unterhalten.

Die Übergabestelle des Gases ist im Regelfall die Hauptabsperreinrichtung (HAE) am Ende des Netzanschlusses. Die Gashausesinstallationsleitungen nach der Übergabestelle sind von Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DVGW-TRGI) zu erstellen.

Diese VIU müssen im Installateurverzeichnis der Stadtwerke Waiblingen GmbH oder bei einem anderen Gasversorgungsunternehmen eingetragen sein.

Der Netzanschluss nach §5 Niederdruckanschlussverordnung verbindet das Gas-Verteilnetz der Stadtwerke Waiblingen GmbH mit der Gasanlage des Anschlussnehmers. Der Anschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, ggf. mit Gasströmungswächter (GS) gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 459-1, ggf. Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Hauseinführung (Leitungsteil im Mauerwerk mit oder ohne Mantelrohr oder ggf. Rohrkapsel), ggf. Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung (HAE) und ggf. Gas-Druckregelgerät. Der Netzanschluss befindet sich im Verantwortungsbereich der Stadtwerke Waiblingen GmbH.

In durch Hochwasser gefährdeten Gebieten oder Gebieten, in denen mit besonderen Witterungseinflüssen zu rechnen ist, sind die Lage des Netzanschlussraumes sowie die Anbringung der Betriebsmittel gesondert mit der Stadtwerke Waiblingen GmbH festzulegen.

Hauptabsperreinrichtung

Hauptabsperreinrichtungen gehören zu den Betriebsanlagen des NB und sind dessen Eigentum. Die Instandhaltung obliegt demzufolge dem NB. Der Betreiber hat Beschädigungen unverzüglich dem NB mitzuteilen.

HAE müssen stets frei zugänglich sein, um sie im Gefahrenfall jederzeit bedienen zu können. Konkret bedeutet dies, dass das Zustellen/Verdecken mit Möbeln, Lagermaterial, Abfall, etc. unzulässig ist.

Ein an oder in der Nähe der Hauptabsperreinrichtung in die Leitung eingebautes Isolierstück darf nicht elektrisch leitend überbrückt werden.

Gas-Druckregelgerät

Gas-Druckregelgeräte gehören zu den Betriebsanlagen des NB und sind dessen Eigentum. Die Instandhaltung obliegt demzufolge dem NB. Der Betreiber hat Beschädigungen unverzüglich dem NB mitzuteilen. Gas-Druckregelgeräte müssen für Instandhaltungsarbeiten und Wechsel zugänglich sein.

Hausanschlussraum

Der Hausanschlussraum ist nach den aktuell gültigen Festlegungen der DIN 18012 auszuführen. Hierfür hat der Anschlussnehmer einen geeigneten Platz bzw. Raum zur Verfügung zu stellen.

Diese Räumlichkeiten sowie die Geräte, welche sich im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen jederzeit für den Netzbetreiber und dessen Beauftragten sowie im Notfall für den Rettungsdienst zugänglich sein.

Zudem wird in der TRGI, in der jeweils gültigen Fassung, die Anforderungen an den Hausanschlussraum, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebäudeklasse (gemäß Musterbauordnung - MBO), definiert.

In Mehrfamilienhäusern ist die Zugänglichkeit für nicht autorisierte Personen durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern (Manipulationsschutz).

Die Anschlussleitung soll möglichst geradlinig und auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung ausgehend ins Gebäude verlegt werden.

Wichtig: Bitte informieren Sie rechtzeitig den Planer und den Bauherrn über die Bestimmungen der DIN 18012

Verantwortlichkeit und Eigentumsgrenze

Der Verantwortungs- und Eigentumsbereich der Stadtwerke Waiblingen GmbH endet hinter der Hauptabsperreinrichtung. Die Gasanlage hinter der HAE befindet sich im Eigentum und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers/-nutzers. Ausgenommen hiervon ist der Gaszähler sowie das Hausdruckregelgerät.

Zählerplatz

Installationsort

Die Messeinrichtungen sind im selben Raum der Gebäudeeinführung des Gas-Netzanschlusses zu montieren. Werden mehrere Messeinrichtungen montiert, ist ein zentraler Messgeräteplatz im selben Raum des Netzanschlusses zu schaffen. Die Verbindungsleitung zwischen Druckregelung und dem Messgerät liegt bei max. fünf Meter.

Vor jedem Gaszähler des Typs G4 bis G25 ist eine Absperreinrichtung in Eckform vorzusehen. Diese muss leicht bedienbar und zu verplomben sein. Absperreinrichtungen mit integriertem Gasströmungswächter sind nur bei Mehrplatzanlagen zur Absicherung des Einzelvolumenstromes zulässig und sind gut sichtbar zu kennzeichnen. Zusätzlich können auf der Zählerausgangsseite weitere Absperreinrichtungen eingebaut werden. Die Gaszählerverschraubungen sind bei der Erstellung der Gaszählerplatte durch das VIU vorzusehen.

Die Messeinrichtung wird durch die Stadtwerke Waiblingen GmbH, im Rahmen der Inbetriebnahme der Gasanlage, installiert.

Verschraubungssicherung (Plombenverschlüsse)

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch die Stadtwerke Waiblingen GmbH, dem Messstellenbetreiber oder durch dessen Beauftragten angebracht. Sie dürfen von Vorgenannten und von Vertragsinstallationsunternehmen entfernt werden. Das Vertragsinstallationsunternehmen informiert die Stadtwerke Waiblingen GmbH unverzüglich über den Abschluss der Arbeiten, die zu einer Entfernung der Plombenverschlüsse geführt haben, damit eine erneute Plombierung erfolgen kann.

Ausführung der Zählerplätze

Die Messeinrichtungen und Druckregelgeräte sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel (Leiter, Schächte oder Arbeitsbühne) montiert, geprüft und abgelesen werden können.

In Treppenträumen und ihren Ausgängen ins Freie, sowie in Flucht- oder Rettungswegen ist die Schaffung eines Zählerplatzes unzulässig. Die Messeinrichtungen und Druckregelgeräte müssen gegen Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung, übermäßige Erwärmung (> 25 °C) und mechanische Beschädigung geschützt sein. Schädliche Einflüsse auf die Funktion der Messeinrichtungen, besonders Überlastungen infolge von Anlagenänderungen, sind untersagt.

Werden Gaszählerplatten im Gebäude in Nischen oder Schränken mit dichten Türen eingebaut, sind diese mit einer oberen und unteren Lüftungsöffnung von jeweils mindestens 5 cm² freiem Querschnitt zu versehen.

Bei Schäden oder Verlusten an Messeinrichtungen und/oder Gas-Druckregelgeräten, die durch das Vertragsinstallationsunternehmen oder dem Anschlussnehmer/-nutzer verursacht werden, entfallen sämtliche Kosten zu dessen Lasten.

Absperreinrichtungen

Vor jedem Gaszähler G4 bis G25 ist eingangsseitig eine Absperreinrichtung (AE) in Eckform vorzusehen. Diese muss leicht bedien- und plombierbar sein. Unmittelbar nach der Zählerausgangsseite ist eine weitere Absperreinrichtung (AE) zu installieren. Wir empfehlen dem Anschlussnehmer/-nutzer, oder dessen beauftragten VIU diese zweite AE durch ein Bügelschloss oder das Entfernen des Griffes gegen unbefugtes Öffnen zu sichern. Mit dieser Vorgehensweise ist sichergestellt, dass kein Unbefugter vor der Inbetriebnahme Gas einlassen kann. Um die von der Stadtwerke Waiblingen GmbH erstellten Verbindungen prüfen zu können ist es ausreichend, wenn das Gas bis zum Zählerplatz fließen kann. Nach erfolgreicher Prüfung wird der eingangsseitige Gaszählereckhahn geschlossen und mit einer Plombe versehen.

Lösbare Verbindungen in der Hausinstallation

Im Bereich der Hauptabsperreinrichtung (HAE) können auch Ausgleichverschraubungen (HTB) verwendet werden. Dabei ist darauf zu achten die Verschraubungen passiv abzusichern. Bei verzinktem Material handelt es sich um eine so genannte „GEBO – Verbindung“. Auch für Press-Systeme gibt es passende Ausgleichverschraubungen, die vom DVGW zugelassen sind. Es ist also nicht erforderlich unterschiedliche Materialien bei der Installation zu verwenden, um den Standard der Stadtwerke Waiblingen GmbH gerecht zu werden.

Gaszähler

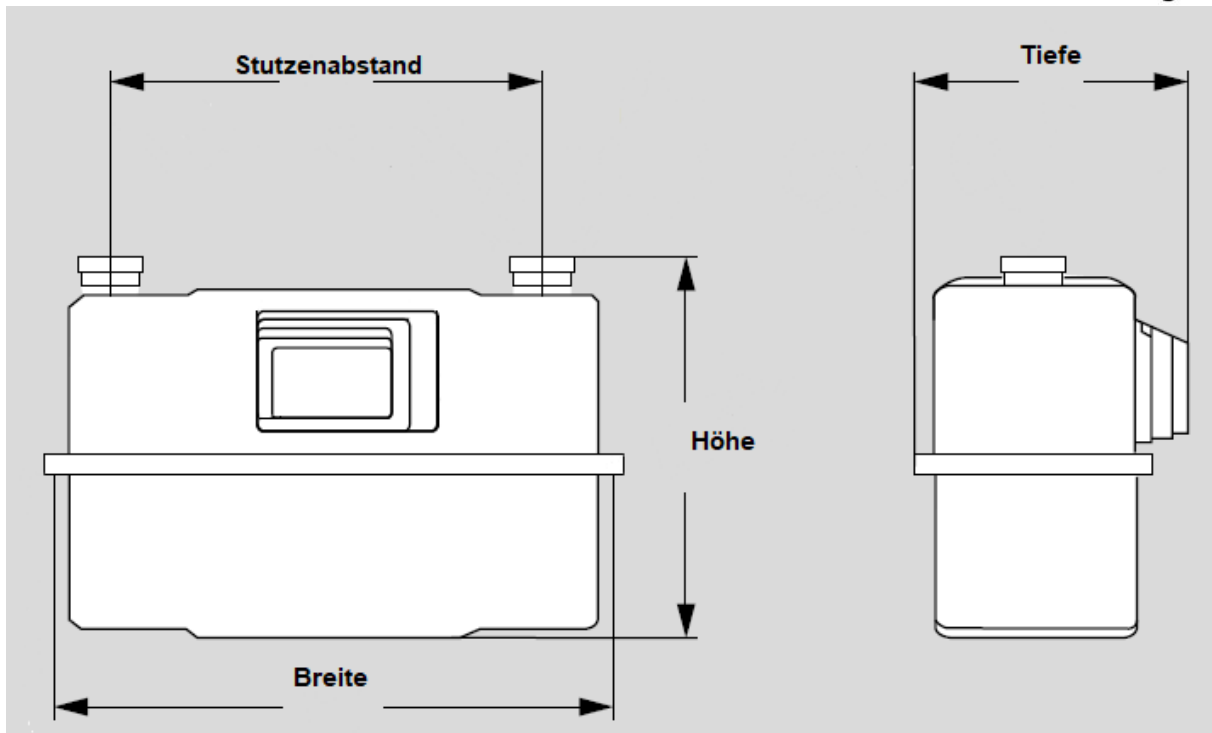
Gaszähler gehören in der Regel zu den Betriebsanlagen des Netz- oder Messstellenbetreibers und sind dessen Eigentum. Die Instandhaltung obliegt demzufolge den Vorgenannten. Der Betreiber hat Beschädigungen und Störungen unverzüglich der Stadtwerke Waiblingen GmbH und/oder dem Messstellenbetreiber mitzuteilen.

Balgengaszähler

Die Balgengaszähler, welche die Stadtwerke Waiblingen GmbH einsetzen, entsprechen der DIN EN 1359.

Für die Vorbereitung des Messplatzes befinden sich nachfolgend die wesentlichen Baumaße:

Zählergröße	Q _{min}	Q _{max}	Zählerplatte		Baumaße der eingesetzten Balgengaszähler Maße in mm			
	m ³ /h	m ³ /h	DN	Zoll	Stutzenabstand	Höhe	Breite	Tiefe
G 4	0,04	6	25	1 "	250	300	350	300
G 6	0,06	9	25	1 "	250	370	350	320
G 16	0,16	25	40	1 ½ "	280	450	425	340
G 25	0,25	40	50	2	335	550	475	460



Im Netzgebiet der Stadtwerke Waiblingen GmbH werden bis zur Zählergröße G25 Balgengaszähler mit Zweistutzen eingesetzt. Art, Umfang und Ort der Messeinrichtungen und des Druckregelgerätes werden von der Stadtwerke Waiblingen GmbH festgelegt. Die Zählergröße G10 wird im Gasversorgungsgebiet nicht eingebaut.

Wahrgenommene Unregelmäßigkeiten sowie Störungen, die zur Entnahme von ungemessenem Gas führen, sind vom Anschlussnehmer/-nutzer sofort nach ihrer Feststellung der Stadtwerke Waiblingen GmbH zu melden.

Bei Zweifeln an der Messgenauigkeit des geeichten Gaszählers können beide Vertragspartner jederzeit eine Befundprüfung der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle für Gasmessgeräte verlangen. Wird bei der Nachprüfung die korrekte Arbeitsweise des Messgerätes nachgewiesen, hat der Vertragspartner die angefallenen Kosten zu tragen.

Wurde bei der Nachprüfung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze festgestellt, hat die Stadtwerke Waiblingen GmbH bzw. der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung zu übernehmen. In einem solchen Fall findet eine Korrektur der bestehenden Verbrauchsabrechnungen statt.

Die Regelungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nebst Verordnungen sowie die NDAV gelten entsprechend.

Bei einer Zählergröße zwischen G40 und G65 wird fallbasierend entschieden, ob ein Balgen- bzw. ein Drehkolbengaszähler gesetzt wird.

Drehkolbengaszähler

Die Drehkolbengaszähler, welche die Stadtwerke Waiblingen GmbH einsetzen, entsprechen der DIN EN 12480.

Die Stadtwerke Waiblingen GmbH verwenden ab einer Zählergröße von G100 ausschließlich Drehkolbengaszähler.

Die Dimensionierung eines Drehkolbengaszählers gilt es zwingend zu beachten. Die fehlerhafte Dimensionierung kann zu einer Unter- bzw. zu einer Überschreitung der messbaren Gasmenge führen. Für die Abrechnung sind solch gemessene Werte unzulässig.

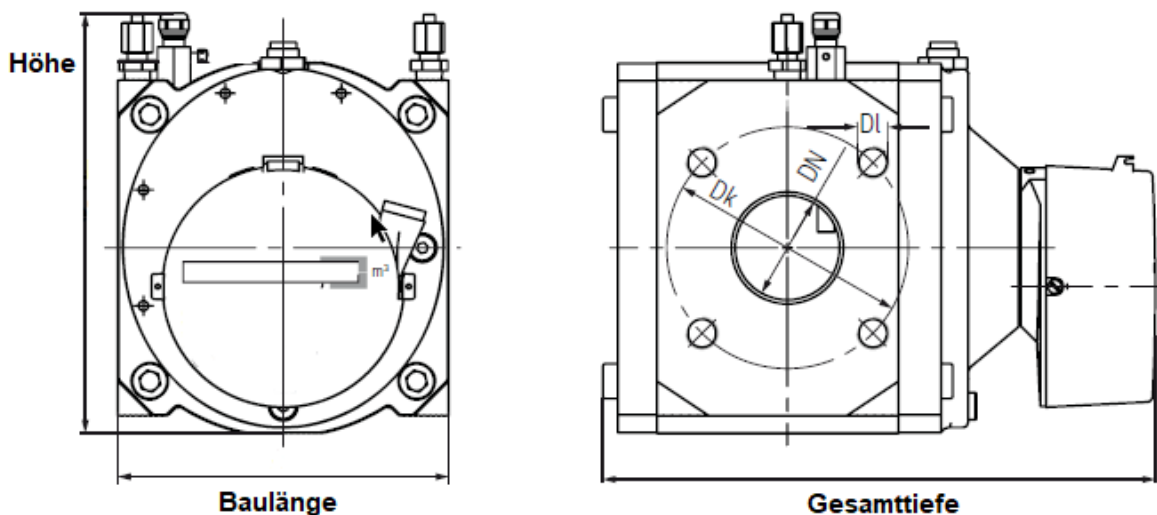
Zudem gilt es zu beachten, dass ab einer Verbrauchsmenge von $\geq 200 \text{ m}^3/\text{h}$ nicht die Bestimmungen der TRGI (DVGW G 600) gelten, sondern die Regeln des DVGW-Arbeitsblattes G 491 greifen.

Für die Dimensionierung ist eine frühzeitige Abgabe der [Technischen Angaben Feuerungsanlagen](#), mind. 12 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme erforderlich, damit die entsprechende Messtechnik sowie ein Gas-Druckregelgerät beschafft werden kann.

Art, Umfang und Ort der Messeinrichtungen und des Druckregelgerätes werden von der Stadtwerke Waiblingen GmbH festgelegt. Berechtigte Interessen des Anschlussnehmers werden dabei berücksichtigt.

Für die Vorbereitung des Messplatzes befinden sich nachfolgend die wesentlichen Baumaße:

Zählergröße	Q_{\min}	Q_{\max}	Flansch	Baumaße der eingesetzten Drehkolbengaszähler Maße in mm		
	m ³ /h	m ³ /h	DN	Baulänge	Höhe	Gesamttiefe
G40		65	50	171	233	286
G65	0,6	100	50	171	233	286
G100	1	160	80	171	233	371
G160	1,6	250	100	241	290	402
G250	2,5	400	100	241	290	451



Registrierende Leistungsmessung (RLM)

Bei einer Jahresverbrauchsmenge von $\geq 1,5$ Mio. kWh bzw. einer Leistung ≥ 500 kWh/h ist die Kundenanlage, gemäß EnWG, mit einer registrierenden Leistungsmessung auszustatten.

Grundsätzlich ist vom Anschlussnehmer/-nutzer eine 230 V-Zuleitung mit zwei Schuko-Steckdosen im Bereich des Gaszählers zu installieren. Diese Zuleitung soll mit einem 16 A Leistungsschutzschalter abgesichert sein. Die erforderlichen Schuko-Steckdosen sind ausschließlich für die Lastgangmessung vorgesehen und dürfen unter keinen Umständen anderweitig verwendet werden. Die für den Betrieb erforderliche elektrische Energie wird

vom Anschlussnehmer/-nutzer gestellt. Am Installationsort ist zudem auf einen ausreichend starken Mobilfunkempfang zu achten.

Bitte stimmen Sie sich frühzeitig mit unseren MitarbeiterInnen ab, damit die weiteren anlagenspezifischen Voraussetzungen besprochen werden können. Wir verweisen hierzu auf die bestehenden Lieferzeiten von Großgaszählern sowie den dazugehörigen Zusatzgeräten (mind. 12 Wochen).

Die Inbetriebnahme erfolgt durch die Stadtwerke Waiblingen GmbH.

Arbeiten an in Betrieb befindlichen Gasleitungen

Arbeiten an der Gasanlage hinter der Zählerabsperreinrichtung, die eine Demontage des Gaszählers erfordern, dürfen von Vertragsinstallationsunternehmen ohne Beisein der Stadtwerke Waiblingen GmbH ausgeführt werden. Dennoch gelten diese als wesentliche Änderung und müssen im Vorfeld der Stadtwerke Waiblingen GmbH per entsprechendem Formular angezeigt werden.

Während der Arbeiten sind demontierte Gaszähler ordnungsgemäß zu spülen und mit verschlossenen Kappen zu verwahren. Gaszähler sind geeichte Messeinrichtungen und sind sorgsam (kein Stürzen oder Werfen) zu behandeln.

Erfolgt die Wiedermontage des Gaszählers durch das Vertragsinstallationsunternehmen, sind zwingend neue, für die Zählerausführung geeignete und zugelassene Dichtungen in HTB-Ausführung, zu verwenden.

Das Vertragsinstallationsunternehmen ist für die ordnungsgemäße Behandlung und Verwahrung der Messeinrichtung während der Arbeiten sowie für die Gebrauchsfähigkeitsprüfung (inklusive Dokumentation) der gesamten Gasanlage verantwortlich.

Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter in die Hausinstallation

Aktive Sicherungsmaßnahme

Bei neu errichteten Gasnetzanschlüssen sind Gasströmungswächter vor der Hauseinführung eingebaut. Diese ersetzen nicht die geforderten Strömungswächter in der Hausinstallation.

Achtung! Ein zu schnelles Öffnen der Hauptabsperreinrichtung (HAE) kann zur Auslösung des Gasströmungswächters im Netzanschluss führen. Zur Wiederinbetriebnahme ist Kontakt mit dem Netzbetreiber aufzunehmen.

Das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) hat den Gasströmungswächter entsprechend den gültigen Vorschriften zu dimensionieren und in die Hausinstallation einzubauen.

Die Stadtwerke Waiblingen GmbH verwendet keine Druckregelgeräte mit integriertem Gasströmungswächter.

Passive Sicherungsmaßnahmen

Prüföffnung/Prüf-T-Stück o. ä. vor der Gasdruckregelung sind auszuschließen (siehe TRGI).

Leitungsenden/Leitungsauslässe sind zu vermeiden oder mit Sicherheitsverschlüssen zu verschließen.

Bei passiven Sicherungsmaßnahmen sind Sicherheitsstopfen des Typs „Seppelfricke“ zu verwenden.

Aktive/passive Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter bei Hausinstallationen mit metallenen Innenleitungen bei Gasverteilung im Druckbereich ≤ 25 mbar ohne Gas-Druckregelung

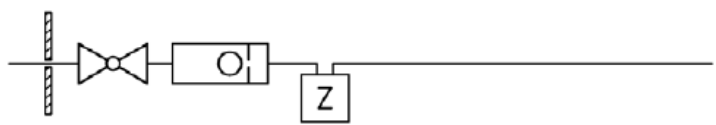
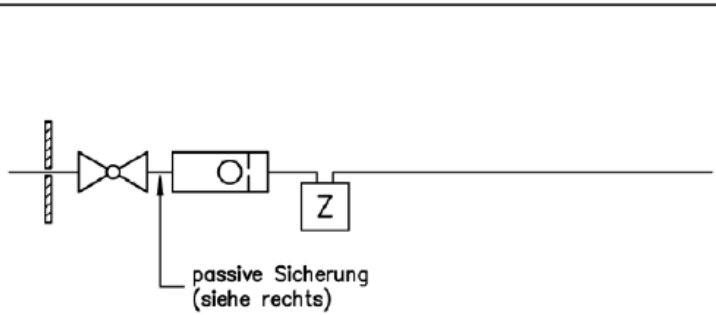
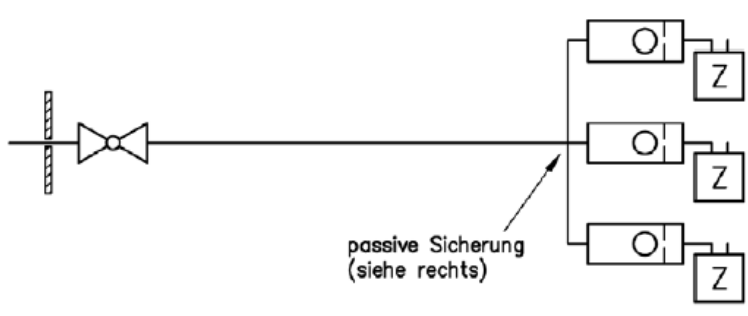
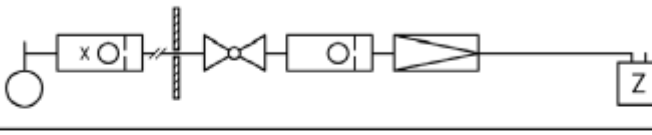
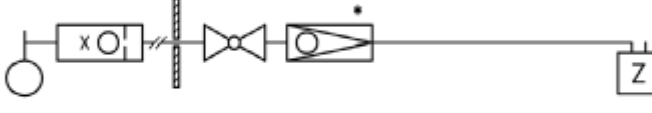
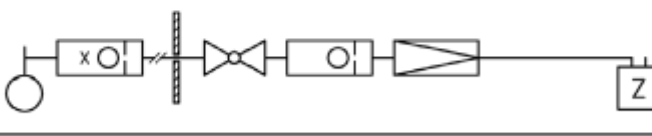
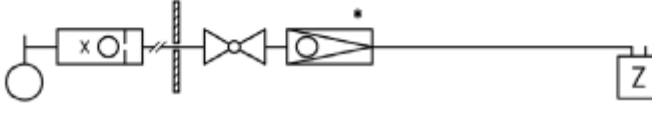
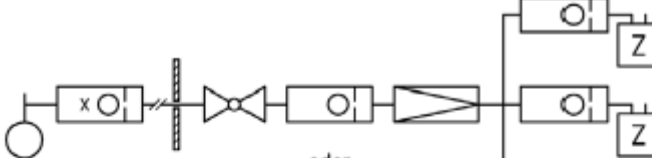
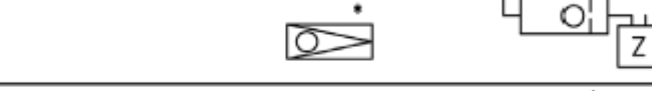
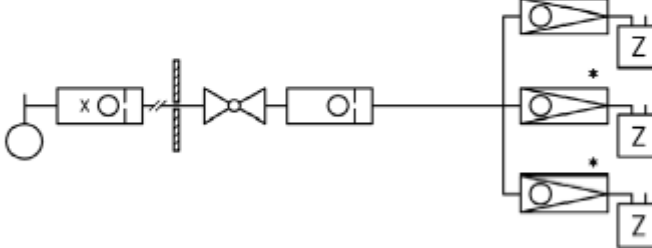
lfd. Nr.	Aktivmaßnahmen	Passivmaßnahmen
EIN- und ZWEIFAMILIENHAUS		
1		keine passiven Maßnahmen erforderlich, da kein allgemein zugänglicher Raum
MEHRFAMILIENHAUS mit zentraler Gasanwendung		
2		a) nicht „allgemein zugänglicher Raum“ oder b) nicht lösbare Verbindung(en) oder c) gesicherte lösbare Verbindung(en)
MEHRFAMILIENHAUS mit Etagengasanwendung		
3		a) nicht „allgemein zugänglicher Raum“ oder b) gesicherte lösbare Verbindung(en)


Bild 1: DVGW G 600 (A) September 2018

Aktive/passive Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter bei Hausinstallationen mit metallenen Innenleitungen bei Gasverteilung im Druckbereich > 25 mbar bis 100 mbar und Gas-Druckregelung

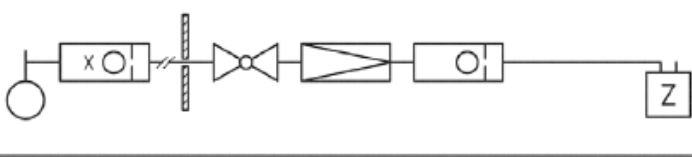
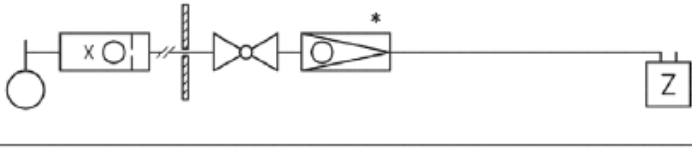
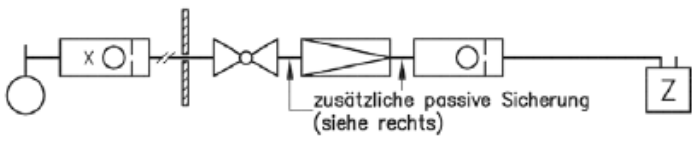
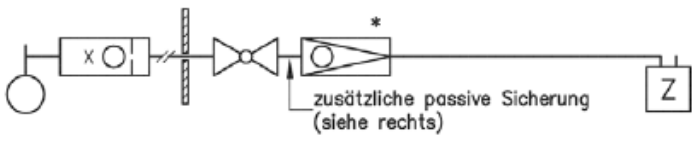
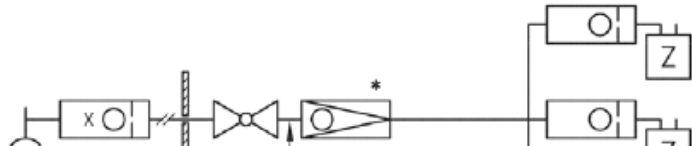
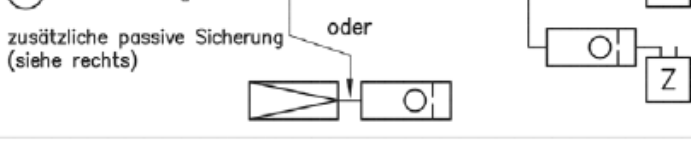
Idf Nr.	Aktivmaßnahmen	Passivmaßnahmen
EIN- und ZWEIFAMILIENHAUS		
1		keine passiven Maßnahmen erforderlich, da kein allgemein zugänglicher Raum
2		
MEHRFAMILIENHAUS mit zentraler Gasanwendung		
3		a) nicht „allgemein zugänglicher Raum“ oder b) nicht lösbare Verbindung(en) oder c) gesicherte lösbare Verbindung(en)
4		
MEHRFAMILIENHAUS mit Etagegasanwendung		
5		a) nicht „allgemein zugänglicher Raum“ oder b) nicht lösbare Verbindung(en) oder c) gesicherte lösbare Verbindung(en)
6		
7		

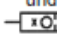
Wenn durch den NB kein GS in der NAL eingebaut ist, werden passive Maßnahmen vor dem ersten GS im Gebäude erforderlich. Der NB hat die VIU darüber zu informieren.

* Einsatz eines Gas-Druckregelgerätes mit integriertem GS nach DIN 33822 im Geltungsbereich von DVGW-Arbeitsblatt G 459-1 und -2. Auswahl und Dimensionierung erfolgt nach Angabe der Belastung durch das VIU an den NB.

 GS nach DVGW-Prüfgrundlage G 5305-2 im Geltungsbereich von DVGW-Arbeitsblatt G 459-1

Aktive/passive Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter bei Hausinstallationen mit metallenen Innenleitungen bei Gasverteilung im Druckbereich > 100 mbar bis 0,5 bar und Gas-Druckregelung

lfd. Nr.	Aktivmaßnahmen	Passivmaßnahmen
EIN- und ZWEIFAMILIENHAUS		
1		keine passiven Maßnahmen erforderlich, da kein allgemein zugänglicher Raum
2		
MEHRFAMILIENHAUS mit zentraler Gasanwendung		
3		a) nicht „allgemein zugänglicher Raum“ oder
4		b) nicht lösbare Verbindung(en) oder c) gesicherte lösbare Verbindung(en)
MEHRFAMILIENHAUS mit Etagengasanwendung		
5		a) nicht „allgemein zugänglicher Raum“ oder
6		b) nicht lösbare Verbindung(en) oder c) gesicherte lösbare Verbindung(en)

* Einsatz eines Gas-Druckregelgerätes mit integriertem GS nach DIN 33822 im Geltungsbereich von DVGW-Arbeitsblatt G 459-1 und -2. Auswahl und Dimensionierung erfolgt nach Angabe der Belastung durch das VIU an den NB
 GS nach DVGW-Prüfgrundlage G 5305-2 im Geltungsbereich von DVGW-Arbeitsblatt G 459-1

Anmerkung: Können bei GS der Typen C und D nach DVGW-Prüfgrundlage G 5305-2 z. B. durch Erhöhung des Netzdruckes höhere Überströmmengen als 30 l/h auftreten, ist die Hausinstallation bis zur ersten aktiven Maßnahme zusätzlich passiv zu schützen. Diese Maßnahmen sind auch erforderlich, wenn in der Netzanschlussleitung ein GS in einer Lage eingebaut ist, in der sein Schließfaktor größer als 1,8 ist.

Bild 3: DVGW G 600 (A) September 2018

Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme sind Leitungen und Einbauteile auf deren Belastung und Dichtheit zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und der Stadtwerke Waiblingen GmbH zur Verfügung zu stellen. Bei Feststellung keiner bzw. einer verminderten Gebrauchsfähigkeit gelten die Bestimmungen der TRGI, in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt auch bei einer unbeschränkten Gebrauchsfähigkeit, sofern die Einschätzung des Fachmanns vor Ort negativ ausfällt.

Die Gasanlage nach der Gasdruckregelung muss durch das Öffnen der Absperreinrichtung an der Messeinrichtung (Zählereckhahn) durch das Vertragsinstallationsunternehmen in Betrieb genommen werden.

Alle Neuanlagen und alle wesentlichen Änderungen an bestehenden Gasanlagen hat das VIU mit dem entsprechenden Formular der Stadtwerke Waiblingen (Technische Angaben über Feuerungsanlagen –TAF) anzumelden.

Alle anderen Neuanlagen sind den Stadtwerken Waiblingen durch das ausführende VIU mindestens 8 Werktagen vor gewünschter Inbetriebsetzung anzumelden. Der konkrete Inbetriebsetzungstermin ist mit mindestens 3 Werktagen Vorlauf mit der Stadtwerke Waiblingen GmbH und, falls erforderlich, mit dem Messstellenbetreiber abzustimmen.

Bei Neuanlagen oder Anlagenveränderungen über 100 kW hat sich das VIU rechtzeitig vor Beginn seiner Arbeiten mit der Stadtwerke Waiblingen GmbH abzustimmen, da die Lieferzeiten des Gaszählers und des Gasregelgerätes derzeit mindestens 12 Wochen betragen.

Die erstmalige Inbetriebnahme durch die Stadtwerke Waiblingen GmbH ist unentgeltlich.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage durch die Stadtwerke Waiblingen GmbH nicht möglich oder ist ein Zugang zur Anlage nicht sichergestellt, so trägt das VIU bzw. der Anschlussnehmer/-nutzer die hierfür entstandenen Kosten.